© 2 0 1 4 **Bärthel & Breu** Rechtsanwälte Fuhlsbüttler Str. 122, 22305 Hamburg – www.breubaer.de

Prozesskostenhilfe



Besondere Hinweise

Prozesskostenhilfe (PKH) ist eine Form der Sozialleistung, was für Sie und für uns besondere Pflichten begründet. Die wichtigsten sind hier zusammengefasst. Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die jetzt kennen.

Seien Sie ehrlich

Das Gericht kann verlangen, dass Sie Ihre Angaben beschwören (d.h. an Eides Statt versichern, dass Ihre Angaben wahr sind). Es kann ungeschwärzte Kontoauszüge, Versicherungspolicen oder Gehaltsabrechnungen u.a.m. verlangen. Ohnehin müssen Sie jede Zahl, die Sie ins Formular eintragen, mit einem passenden, aussagekräftigen Beleg bestätigen. Was Sie hier offen legen, bekommt der Verfahrensgegner auch gegen Ihren Willen zu sehen, falls er einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen Sie hat (häufig in Unterhaltsverfahren).

Verschweigen Sie nichts

Stellt sich heraus, dass Sie einen Nebenjob übersehen haben – beliebte Ausreden: "...nur ein Nebenjob / das waren bloß ... Wochen ..." – oder Sparguthaben, Lebensversicherungen, Vermögenswerte wie den Picasso an der Wand oder das Gold-Collier im Schmuckkasten, wird PKH rückwirkend versagt oder Ratenzahlung angeordnet und – ging dem eine eidesstattliche Versicherung voraus – Sie hätten sich auch noch strafbar gemacht (§ 156 StGB – Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren).

Teilen Sie Änderungen sofort mit

Glauben Sie bitte nicht, dass sich das Gericht irgendetwas selbst denkt, wenn es um Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in den vier folgenden Jahren geht. Anfangs minderjährige Kinder kommen in Ausbildung und sind nicht mehr auf Unterhalt angewiesen, Ihr(e) Partner(in) oder Sie selbst finden einen (besser bezahlten) Job, eine Lebensversicherung wird ausgeschüttet, der Verfahrensgegner zahlt, wozu er verurteilt wurde – erhöht irgendein Umstand Ihr Einkommen oder verringern sich Ihre Ausgaben um etwa 100,- € je Monat, müssen Sie das dem Gericht (oder uns) unverzüglich mitteilen.

Bleiben Sie erreichbar

Innerhalb von vier Jahren bzw. 48 Monaten ab dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kann das Gericht jederzeit nachfragen, ob sich etwas geändert hat. Sie müssen dann kurzfristig reagieren und ein neues, aktuelles Erklärungsformular ausfüllen und mit Belegen sowie Ihrer Un-

terschrift einreichen – unterlassen Sie das oder sind Sie für das Gericht oder uns nicht mehr erreichbar (Umzug, Wechsel der Rufnummer / Mail-Adresse), kann PKH nachträglich widerrufen und Sie zur Erstattung verpflichtet werden. Und die Justizkasse vollstreckt selbst – bedenken Sie, dass dem Staat keine Vollstreckungsmaßnahme zu teuer ist, wenn es um sein eigenes Geld geht.

Zahlen Sie Raten

Werden Sie zur Ratenzahlung verpflichtet und zahlen nicht oder unpünktlich, kann das ebenfalls zur Rücknahme führen und bedeuten, dass Sie angefallene Kosten jetzt in voller Höhe (zurück-) zahlen müssen. Über die Ratenhöhe kann man reden bzw. Anträge stellen, nicht aber über die Pflicht zur Zahlung, wenn die Justizkasse sie anfordert. Auch wenn Raten objektiv falsch berechnet sind: Beschwerden oder Anträge hemmen nicht die Fälligkeit.

Schon der Antrag kostet

Prozesskostenhilfe hält Ihnen unser Honorar und die Gerichtskosten ab der Klage bzw. dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom Hals. Entscheidet das Gericht gegen Sie, müssen Sie dem Gegner seine Kosten erstatten. Doch was vor dem Antrag anfiel, müssen Sie in jedem Fall bezahlen, auch wenn Sie arm sind.

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zahlt der Staat bei Gegenstandswerten ab 4.000 € weniger als Sie selbst zahlen müssten, § 49 RVG. Sind Sie zu Raten verpflichtet oder wird PKH widerrufen, steht uns die volle Regelvergütung zu.

Schon im Antragsverfahren entstehen Anwaltsgebühren nach Nr. 3335 VV RVG. Wird PKH antragsgemäß bewilligt, gehen diese Gebühren in der Verfahrensgebühr auf. Gibt es aber keine oder nur für einen Teil der Klage PKH, und/oder Sie entscheiden, das gerichtliche Verfahren nicht oder zu einem niedrigeren Streitwert führen zu wollen, müssen Sie unsere Arbeit im Antragsverfahren gleichwohl – ggf. anteilig – bezahlen.

(Datum	/ Unterschrift)